

Darf die Werkstatt mein Auto nicht herausgeben?

Beitrag von „dieseldriver“ vom 5. März 2013 um 07:41

[Zitat von dark-bunny](#)

...Wenn der Kunde die Reparaturrechnung nicht anerkennen und bezahlen will, dann muss die Werkstatt das Fahrzeug der Kunden nicht herausgeben. Die Werkstatt hat nämlich wegen der Forderungen aus dem Reparaturvertrag zunächst ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB. Ist der Kunde Eigentümer des zur Reparatur gegebenen Fahrzeugs, steht der Werkstatt darüber hinaus ein gesetzliches Werkunternehmenspfandrecht gemäß § 647 BGB zu...

Hallo Dark-bunny,

wenn aber die Rechnung bezahlt ist dann gilt sie zunächst als anerkannt oder nicht? Oder kann die Rechnung unter Vorbehalt bezahlt werden wie Juma geschrieben hat?

Trotz Rechtsschutzversicherung ohne SB ist mein Bestreben das Problem außergerichtlich zu klären. Was mir aber nicht passt, dass der 😊 mein Auto als Druckmittel behält.

Falls die Sache vor Gericht geklärt werden muss, kann ich dann die Ansprüche über Fahrzeugausfall geltend machen?

Gruß
dieseldriver